

# Am tliche Anzeigen

des

Erscheinungstage:  
Mittwoch und Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags - Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 22.

Mittwoch, den 18. März.

1903.

## Nachweisung

der im Monat Februar 1903 ausgestellten Jagdscheine:

| Nr. | Beginn der Gültigkeit, Tag und Monat | Name                     | Wohnort   | Jagdscheine |        | Hinterz. f. d. Jagdscheine |
|-----|--------------------------------------|--------------------------|-----------|-------------|--------|----------------------------|
|     |                                      |                          |           | Einzel      | Gesamt |                            |
| 16  | 16. 2. 03                            | Dr. med. Bräsch, Richard | Wiesbaden | 1           | —      | —                          |
| 17  | 18. 2. 03                            | Engel, Nicolaus          | "         | 1           | —      | —                          |
| 18  | 1. 3. 03                             | Gräf, Adam               | "         | 1           | —      | —                          |

Vorstehende Nachweisung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.  
Wiesbaden, den 8. März 1903.  
Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

## Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1887 (S. S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden was folgt:

1. Personen, welche, ohne approbiert zu sein, die Heilkunde gewerbmäßig ausüben wollen, haben dies vor Beginn des Gewerbebetriebes demjenigen Kreisarzt, in dessen Amtsbezirk der Ort der Niederlassung liegt, unter Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Nachweise über ihre Personalverhältnisse anzugeben.

Die Personen, welche bereits zur Zeit der Heilkunde ausüben, haben die vorbezeichnete Meldung und Angabe binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung zu bewirken.

2. Die in No. 1 bezeichneten Personen haben dem zuständigen Kreisarzt auch einen Wohnungswechsel innerhalb 14 Tagen nach dem Eintritt desselben, sowie die Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und den Wegzug aus dem Bezirke zu melden.

3. Öffentliche Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbmäßig ausüben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder präherliche Versprechungen enthalten.

4. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Beseitigung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn

1) den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn

2) die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

5. Runderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

6. Die Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Der § 1, Buchstabe b der Polizei-Verordnung vom 16. Mai 1902 (Amtsblatt S. 259 und Amtsblatt für Frankfurt a. M. S. 272) wird vom gleichen Zeitpunkt ab aufgehoben.

Wiesbaden, den 13. September 1902.

Der Regierungs-Präsident.

In Vert.: gez. Vafe.

Wird hiermit wiederholt und mit dem Vermerk veröffentlicht, daß zu den im § 1 genannten Personen auch die Zahnärzte und Zahnkünstler, soweit sie die Zahnheilkunde ausüben, ferner die nicht approbierten Heilgehilfen und Masseure, sowie die Barbier, welche die kleine Chirurgie betreiben, gehören.

Wiesbaden, den 7. März 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

## Bekanntmachung.

Die Goldgasse an der Ecke Häfner- und Mühlgasse, die Varenstraße vor der Häfner- und Kleinen Webergasse, die Langgasse vor der Varenstraße, die obere Webergasse vor der Saalgaſſe, die Kerostraße vor der Saalgaſſe, die Taunusstraße vor der Geisbergstraße, die Sonnenbergerstraße vor dem Grundstück No. 14 und an der Ecke Wilhelmstraße werden zwecks Legung von unterirdischen Telephonkabeln auf die Dauer der Arbeit, welche nur je einen Tag in Anspruch nimmt, für den Fußverkehr polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, 12. März 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

## Bekanntmachung.

Die Wallerstraße zwischen Kaiser-Friedrich-Ring und Erbacherstraße wird zwecks Neuflasterung auf die Dauer der Arbeit für den Fußverkehr polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, den 9. März 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

## Bekanntmachung.

Die Mittelfahrbahn der Biedericherstraße zwischen der Fischerstraße und Röhringstraße wird zwecks Neuflasterung auf die Dauer der Arbeit für den Fußverkehr polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, den 9. März 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

## Bekanntmachung.

Die Göttenstraße von der Dreizeiden- bis zur Werderstraße und die Hellmündstraße von der Belfris- bis zur Emserstraße werden zwecks Herstellung von Wasser- und Gasleitungen auf die Dauer der Arbeit für den Fußverkehr polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, den 9. März 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

## Polizei-Verordnung.

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1887 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderats für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die §§ 2, Absatz 1, 7 und 9 Absatz 1 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889 erhalten vom 1. Juni 1890 ab die aus dem nachstehenden Neudrucke dieser Verordnung ersichtliche abgeänderte Fassung:

### § 1.

Milchverkäufer dürfen die Milch nur in solchen Gefäßen aufbewahren, in welchen dieselbe keine fremdbartigen Stoffe aufnehmen kann. Gefäße aus Kupfer, Messing oder Zinn, Thongefäße mit verletzter Matur, aufgekochte Gefäße mit bleihaltiger Email sind zu dem gedachten Zwecke nicht gestattet.

### § 2.

Als Transportgefäße für die Milch dürfen nur gut gearbeitete hölzerne, ferner Weißblech- oder Glasgefäße, als Melkgefäße nur Weißblechgefäße verwendet werden. Die Transport- und Melkgefäße, mit Ausnahme der Glasgefäße, müssen so weite Öffnungen haben, daß sie bequem mit der Hand gereinigt werden können.

Die an den Transportgefäßen etwa vorhandenen Papstkrabben dürfen nur aus Holz, Kupfer oder Messing bestehen. Bei Papstkrabben aus Kupfer oder Messing muß durch eine gut deckende Zinnmischung die Bildung von Grünspan vollständig unmöglich gemacht sein.

### § 3.

Zu dem Transporte der Milch nach und in der Stadt, soweit derselbe nicht mittels der Eisenbahn erfolgt, dürfen nur mit einem Reissender auszuhaltenen Last- oder Lastwagenverleiherne Fuhrwerke benutzt werden. Die Milchgefäße müssen auf dem Fuhrwerke in einem von allen Seiten geschlossenen, mit Jute ausgekleideten Raum untergebracht sein, in welchem sie vor dem Einfluß der Witterung und vor Verunreinigungen aus der Umgebung vollkommen geschützt sind.

In dem für die Milchgefäße bestimmten Raume darf außer den zur Benutzung bei dem Verkaufe der Milch bestimmten Wagen nichts Anderes untergebracht sein.

### § 4.

Sogenanntes Gelpöl, Küchenabfälle und andere faulige oder leicht faulende Gegenstände dürfen auf dem Milchwagen nur vollkommen abgefordert, und auch überhaupt nur dann mitgeführt werden, wenn sie sich in Gefäßen mit dicht schließenden Deckeln befinden.

Diese Gefäße sind nach jedesmaliger Füllung wieder dicht zu schließen und von etwa außen ihnen anhaftendem Schmutz oder Theilen des Inhalts sofort zu reinigen.

### § 5.

Die Milchgefäße des Wagens müssen ebenso wie die zum Einstellen der Milchflaschen dienenden Flaschen und Flaschenfüße täglich einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

### § 6.

Milchgefäße dürfen auf Straßen oder in Hausfluren, Höfen und Thorschritten nicht ohne Aufsicht aufgestellt werden.

### § 7.

Aus Haushaltungen, in welchen sich an Cholera, Typhus, Fleckfieber, Scharlach oder Diphtheritis Erkrankte befinden, darf Milch so lange nicht in den Handel gebracht werden, bis eine Bescheinigung des zuständigen Kreisphysikus darüber beigebracht ist, daß die Krankheit erloschen oder die erkrankte Person aus der Haushaltung entfernt ist, und daß eine vollständige Desinfektion der Wohnräume, sowie der in der Milchwirtschaft zur Benutzung kommenden Gegenstände stattgefunden hat.

Die Polizei-Direktion kann den Verkauf von Milch aus solchen Grundstücken ver-

boten, auf welchen gesundheitsgefährliche Zustände herrschen, welche nach dem Gutachten des zuständigen Kreisphysikus ansteckende Krankheiten hervorzurufen geeignet sind.

Das Einbringen von Milch nach Wiesbaden aus Ortschaften, in welchen eine der im Absatz 1 erwähnten Krankheiten epidemisch auftritt, ist so lange verboten, bis der zuständige Kreisphysikus bescheinigt hat, daß die Epidemie erloschen ist.

### § 8.

Verkaufsläden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung der Milch bestimmt sind, müssen stets sorgfältig rein gehalten und gelüftet werden. Sie dürfen in keinem Fall als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden.

Die Milchgefäße dürfen nicht offen aufgestellt werden, und es darf zum Reinigen derselben nur ganz reines und abgekochtes Wasser zur Verwendung kommen.

### § 9.

Die Verkäufer von Milch sind verpflichtet, die von ihnen feil gehaltenen Milchsorten entweder als „volle Milch“, oder als „Rahm Milch“, oder als „saure (dicke) Milch“, oder als „Buttermilch“, oder als „Rahm“ ausdrücklich zu bezeichnen und die für jede Sorte bestimmten Milchgefäße durch eine entsprechende deutliche und nicht abnehmbare Aufschrift zu kennzeichnen.

Die zum Verkaufe gebrachte „volle Milch“ muß einen Fettgehalt von mindestens 8 pCt. haben. Milch von einem geringeren Fettgehalt darf ebenso wie die abgerahmte Milch nur unter der Bezeichnung „Rahm Milch“ feilgehalten oder verkauft werden.

Werden geschlossene Milchwagen in Gebrauch genommen, so ist die betr. Aufschrift auf diesen an den betr. Krähnen anzubringen.

### § 10.

Bittere, schleimig, blaue oder rothe Milch sowie die Milch von Kühen, die an Maul- und Klauenseuche, Verlußt, Bosen, Gelbkuht, Rauschbrand, an Krankheiten des Uters, fauliger Gebärmutterentzündung, Typhus, Septicämie, Veräufungen, Milbrand oder Tollwuth leiden, darf weder feilgehalten noch verkauft werden.

Ebenso ist das Feilhalten oder Verkaufen von Milch, welche kurz vor oder innerhalb 10 Tagen nach dem Kalben gewonnen wird, verboten.

### § 11.

Anfäße von Stoffen, welche die Haltbarkeit der Milch befördern sollen, wie Natron, Boräure, Salicylsäure sind verboten.

### § 12.

Sofern nicht nach anderen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere nach dem Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, eine höhere Strafe verhängt ist, werden Uebertretungen dieser Bestimmungen mit Geldstrafe von 3 bis 30 Mk. oder mit verbüßungsfähiger Haft geahndet.

Wiesbaden, den 8. Mai 1890.

Der Polizei-Präsident: v. Rheinbaben.

Wird veröffentlicht:

Wiesbaden, den 15. März 1901.

Der Polizei-Präsident: v. Ratibor.

## Bekanntmachung.

Gefunden: 1 Damen-Regenkappe, 1 Haarnadel von Schildpatt, 1 Kinderbrille von Nickel, 1 Broche, 1 Bäckchen mit Seidenatlas u. Futterstoff etc., 1 Brustfaden mit drei Paar getragenen Schuhen, 1 Opernglas, 1 Schere mit verzertem Griff, 1 Armband, 1 Reisespiel von Leinwand, 2 Portemonnaies mit Inhalt, 1 Bäckchen, enthaltend je ein halbes Duzend Schokolade, Zuckerkugeln und Pfeffer, 1 Saft Hafer und 1 Damen-taschenuhr.

Angelaufen: 7 Hunde.

Angeflogen: 1 Brieftaube und 1 Kanarienvogel.

Wiesbaden, den 10. März 1903.

Königliche Polizei-Direktion.

## Bekanntmachung.

Aus städtischen Fonds sind zum 1. Juli d. J. 110.000 bis 120.000 Mark in einer Summe oder auch geteilt auf hiesige Grundstücke gegen Hypothek zu 4 % anzuleihen und zwar an erster Stelle gegen doppelte gerichtliche Sicherheit. Bei besonders gut rentierenden Grundstücken kann auch Beleihung bis zu 60 % der Lage zugestanden werden. Bewerbungen werden im Rathause, Zimmer No. 28, entgegengenommen. F 293

Wiesbaden, den 8. März 1903.

Der Magistrat.

## Ausschreiben.

Das Gelpöl aus unserer Anstaltsküche für den Zeitraum vom 1. April 1903 bis dahin 1904 soll an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Termin hierfür wird auf Montag, den 23. d. M., Vormittags 10 Uhr,

anberaumt.

Wiesbaden, den 11. März 1903.

Städtische Krankenhaus-Verwaltung.

## Bekanntmachung.

Donnerstag, den 19. d. J., Vormittags, sollen an der Jbsteinerstraße 18 Rmr. Kaskanienholz, im Distrikt Nerobera 2 Rmr. Scheitholz und im Distrikt Kessel 2900 buchene Wellen (Blätterwellen) öffentlich meistbietend an Ort und Stelle versteigert werden.

Das Kaskanienholz an der Jbsteinerstraße wird gegen Baarzahlung versteigert.

Zusammenkunft Vormittags 10 Uhr beim Forsthaus Dambachthal.

Wiesbaden, den 13. März 1903.

Der Magistrat.

## Städt. öffentl. Güter-Niederlage.

In die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Kasse-Amts-Gebäude, Reugasse 6a hier, werden jederzeit unverdorbene Waaren zur Lagerung aufgenommen.

Das Lagergeld beträgt je 50 kg und Monat. Die näheren Bedingungen sind in unserer Buchhalterei, Eingang Reugasse 6a, zu erfahren.

## Städtisches Kasse-Amt.

## Verdingung.

Die Lieferung des Bedarfs an gußeisernen Schiebern, Schachtdeckeln, Einfallstufen, Röhren und sonstigen Eisentheilen im Rechnungsjahre 1903 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Rathause, Zimmer No. 57, eingesehen, die Verdingungsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Baarzahlung oder befehlsgeldfreie Einzahlung von 2 Mk. bezogen werden.

Vereschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis

Montag, den 23. März 1903,

Vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Aufschlagsfrist: 14 Tage.

Wiesbaden, den 6. März 1903.

Stadtbauamt,

Abtheilung für Canalisationswesen.

## Verdingung.

Der Verkauf des in den städtischen Gebäuden und Schulen sich ansammelnden Eisens, Bleis, Messing, Zinn- und Kupferschrotts für die Zeit vom 1. April 1903 bis zum 31. März 1904 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsdienststunden im Bureau für Gebäude-Unterhaltung, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 2, Vorl., eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort und zwar bis zum 23. d. M., Vormittags 9 Uhr, bezogen werden.

Vereschlossene und mit der Aufschrift „G. U. B. Off.“ versehene Angebote sind spätestens bis

Montag, den 23. März 1903,

Vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Aufschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 10. März 1903.

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Bureau für Gebäudeunterhaltung.

## Verdingung.

Für den Um- und Erweiterungsbau „Rathausprovisorium“ (Paulinenhöfchen) hiersebst sollen:

1) Die Aufreißer- und Tapezierenarbeiten (auschließlich Tapezierenlieferung) — Loos I —,

2) Installationsarbeiten für die Gasleitung — Loos II —,

3) Terrazzoarbeiten — Loos III —

im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Die Verdingungsunterlagen sind während der Vormittagsdienststunden im Rathause, Zimmer No. 41, die Zeichnungen zu 1 und 2 im Bau-bureau auf der Baustelle einzusehen. Die Angeboteformulare können von der ergränzten Stelle gegen Baarzahlung oder befehlsgeldfreie Einzahlung von je 25 Mk. für No. 1, 2 und 3 und zwar bis zum 26. März 1903 bezogen werden.

Vereschlossene und mit der Aufschrift, G. N. 127, Loos . . . versehene Angebote sind spätestens bis

Samstag, den 28. März 1903,

Vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Bedingungen sind an unseren technischen Secretär Andreß — Rathhaus hier — zu adressieren. Die Eröffnung der Angebote erfolgt unter Einhaltung der obigen Loos-Neihenfolge im Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Aufschlagsfrist: 28 Tage.

Wiesbaden, den 13. März 1903.

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

